

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Neverin vom 10.11.2021 (VO-35-BO-21-497)

Top 11 Beschluss zur Antragstellung eines Verbrennungsverbotes

Herr Klose führt aus, dass er während des vergangenen Oktobers vermehrt Beschwerden von Bürgern erhalten hat, welche sich durch Qualm und Rauch belästigt gefühlt hatten.

Herr Klose erläutert, dass sich dieser Beschluss auf das Verbrennen von Gartenabfällen bezieht, nicht auf Feuern in Feuerschalen.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist vom 1. bis 31. März und vom 1. bis 31. Oktober werktags während zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 18 Uhr zulässig, wenn diese nicht durch Verrotten und Kompostieren entsorgt werden können oder eine Nutzung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungssystemen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 2 Abs. 1 Pflanzenabfalllandesverordnung – PflanzAbfLVO M-V).

Um weitere Belästigungen durch die Rauchentwicklung beim Verbrennen zu vermeiden, soll ein allgemeines Verbrennungsverbot für das Gebiet der Gemeinde Neverin beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte beantragt werden, da der Landrat für die Durchführung der PflanzAbfLVO M-V nach § 4 Nr. 5 der Abfall-Zuständigkeitsverordnung (AbfZustVO M-V) verantwortlich ist.

Im Vorfeld zum Antrag auf Verbrennungsverbot wird die gewerbliche Sammlung von Abfällen beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte angezeigt.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung, dass beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ein Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung zu einem Verbrennungsverbot von Gartenabfällen für das Gebiet der Gemeinde Neverin beantragt wird.

Die Gemeinde unterhält einen eigenen Annahmehof. Die entsprechenden Anzeigen zur gewerblichen Sammlung von Abfällen beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind einzureichen.

Das Amt Neverin wird mit der Antragstellung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	8	7	1	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 10. März 2022

Nico Klose
Gemeinde Neverin
